

SATZUNG

des INSTITUTS FÜR SYSTEMISCHE STUDIEN e.V. Forschung, Weiterbildung, Supervision und Therapie in Familien, Gruppen und Organisationen

§ 1 Der Verein trägt den Namen

INSTITUT FÜR SYSTEMISCHE STUDIEN e.V.

Der Sitz des Vereins ist Hamburg. Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Hamburg eingetragen. Das Geschäftsjahr umfasst den Zeitraum vom 1. Januar bis zum 31. Dezember eines Jahres.

§ 2 Zweck

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung **des öffentlichen Gesundheitswesens und der Bildung** auf dem Wege der Förderung des Gedankens menschenwürdiger Organisationsformen. Um diesen Zweck zu erfüllen, fördert der Verein die Anwendung, die Weiterentwicklung und die Verbreitung der systemischen Sichtweise menschlicher Phänomene in Hinblick auf humane und effektive Lösungen für menschliche Konfliktsituationen. **Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht** durch:

1. Förderung des Aufbaus eines qualifizierten und ausreichenden Therapieangebots für die Allgemeinheit im Sinne der therapeutischen Anwendung des systemischen Denkmodells, insbesondere auf die Behandlung zwischenmenschlicher Konflikte in Familien und anderen Gruppen. Zur Verfolgung dieses Zwecks kann der Verein geeignete Arbeitsgruppen und Einrichtungen gründen.

2. Förderung und Verwirklichung von wissenschaftlichen Arbeiten, die der Anwendung, der Überprüfung und der Weiterentwicklung des systemischen Denkmodells bei der Therapie menschlicher Konflikte sowie bei der Lösung zwischenmenschlicher Konflikte in nicht unbedingt therapiebedürftigen Gruppen (z.B. Arbeitsgruppen, therapeutischen Teams, öffentlichen Einrichtungen usw.) dienen.

3. Förderung und Bereitstellung von Fort- und Weiterbildungsangeboten sowie Supervision für

a. Angehörige helfender Berufe auf dem Gebiet der medizinisch-psychozialen Therapie, insbesondere bei der Anwendung der am systemischen Denkmodell orientierten Therapie psychosozialer Gesundheitsstörungen;

b. Angehörige anderer Berufe, die der Allgemeinheit dienen, z.B. in Schulen, Heimen, Krankenhäusern, Beratungsstellen usw., mit dem Ziel, das Verständnis und die praktische Umsetzung des systemischen Denkmodells für den effektiven und humanen Umgang mit menschlichen Systemen zu verbessern.

§ 3 Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten in ihrer Eigenschaft als Vereinsmitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Die Organe des Vereins können eine angemessene Vergütung erhalten. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft des Vereins setzt sich aus ordentlichen und Ehrenmitgliedern zusammen.

1. a. Ordentliches Mitglied des Vereins können Angehörige helfender Berufe (z.B. Ärzte, Psychologen, Lehrer, Sozialarbeiter bzw. -pädagogen, Diplom-Pädagogen usw.) werden, welche in ihrer beruflichen Tätigkeit in Praxis, Forschung und/oder Lehre sich theoretisch am systemischen Denkmodell orientieren und eine nachvollziehbare Qualifikation für die praktische Anwendung dieses Denkmodells erworben haben.

b. Ordentliches Mitglied des Vereins kann ferner in bestimmten Fällen eine Person werden, die zwar keinem helfenden Beruf angehört, aber in qualifizierter Form in Praxis, Forschung und/oder Lehre die Ziele des Vereins tatkräftig unterstützt.

c. Ehrenmitglieder sind vom Vorstand dazu ernannte Personen.

2. Über die Aufnahme als ordentliches Mitglied in den Verein entscheidet der Vorstand nach schriftlicher Anmeldung mit 3/4 Mehrheit. Hierbei orientiert er sich an der beruflichen und/oder wissenschaftlichen Qualifikation des Antragstellers im Sinne der Ziele des Vereins. Kommt hierüber im Vorstand keine Einigung zustande, wird der Antrag an die Mitgliederversammlung geleitet, welche mit 2/3 Mehrheit der Anwesenden entscheidet. Der Vorstand kann eine Person aufgrund hervorragender Leistungen im Sinne der Ziele des Vereins zum Ehrenmitglied ernennen. Hierzu bedarf es eines einstimmigen Beschlusses.

3. Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod der natürlichen bzw. mit der Auflösung der juristischen Person, durch Austritt oder durch Ausschluss. Der Austritt ist jederzeit nach schriftlicher Erklärung gegenüber dem Vorstand möglich mit Wirkung zum Jahresende. Der Ausschluss kann erfolgen, wenn das Mitglied gegen die Satzung und die Interessen des Vereins erheblich verstößt. Der Ausschluss kann von der Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit beschlossen werden.

§ 5 Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Jahreshauptversammlung. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.

§ 6 Organe
Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

1. Vorstand

Dem Vorstand obliegt die Wahrung der Ziele des Vereins. Es ist seine Aufgabe, je nach Entwicklungsstand der systemischen Wissenschaft diese Erkenntnisse in die Tätigkeit und Organisation des Vereins einfließen zu lassen und zu verwirklichen. Er sorgt für einen regen Kontakt zwischen den einzelnen Organen, Ausschüssen und Untergliederungen des Vereins, damit dessen systemisch konzipierte Organisation erhalten bleibt und nicht in eine lineale, hierarchisch abgekoppelte Struktur mündet.

a. Der Vorstand setzt sich zusammen aus bis zu sieben ordentlichen Vereinsmitgliedern, die von der Jahreshauptversammlung auf zwei Jahre gewählt werden.

b. Aus ihrer Mitte wählen die Vorstandsmitglieder den geschäftsführenden Vorstand von drei Mitgliedern im Sinn des § 26 BGB für die Dauer eines Jahres. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden und dem Kassenwart. Je zwei von ihnen können den Verein in allen rechtswirksamen Angelegenheiten vertreten. Der geschäftsführende Vorstand leitet die Arbeit des Vereins, er organisiert und koordiniert die Tätigkeit des Vereins im Sinne seiner Zielsetzung. Für die Durchführung der laufenden Geschäfte kann er Sach- und Personalmittel aufwenden. Für die Einstellung von Personal (Sekretärin, Sachbearbeiter usw.) bedarf er der Zustimmung der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit. Der geschäftsführende Vorstand kann für die Durchführung bestimmter Aktivitäten Ausschüsse einsetzen, deren Organisation und Arbeitsweise vom Vorstand erarbeitet und von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit gebilligt wird.

c. Der Vorstand wird auf Verlangen eines Mitglieds des geschäftsführenden Vorstands einberufen. Auf Verlangen von mindestens zwei Mitgliedern des Vorstands muss der geschäftsführende Vorstand eine Vorstandssitzung einberufen.

d. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Wenn in der Satzung für bestimmte Beschlüsse nichts anderes vorgesehen ist, trifft der Vorstand seine Entscheidungen mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

2. Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung setzt sich zusammen aus den ordentlichen Mitgliedern des Vereins.

a. Die Jahreshauptversammlung (ordentliche Mitgliederversammlung) findet einmal jährlich statt. Sie wird vom geschäftsführenden Vorstand schriftlich per Briefpost oder E-Mail unter Einhaltung einer Ladungsfrist von zwei Wochen mit Angabe der Tagesordnungspunkte einberufen. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 15 ordentliche Mitglieder anwesend sind. Sie fasst alle Beschlüsse, wenn in der Satzung nicht anders vorgesehen, mit einfacher Mehrheit der Anwesenden. Die Mitgliederversammlung beschließt in allen Angelegenheiten des Vereins, insbesondere über die konkrete Ausgestaltung seiner Ziele, sofern nicht der Vorstand zuständig ist oder die Satzung etwas anders bestimmt. Sie beschließt insbesondere den jährlichen Haushaltsplan, nimmt den Rechenschaftsbericht des Vorstandes entgegen und erteilt diesem Entlastung.

b. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann jederzeit durch den geschäftsführenden Vorstand einberufen werden. Sie muss einberufen werden, wenn ein Viertel der Mitglieder es unter Angabe von Gründen vom Vorstand verlangt.

§ 7 Protokollführung
Beschlüsse und Wahlergebnisse aller Mitgliederversammlungen sind schriftlich festzuhalten. Die Protokolle müssen vom jeweiligen Versammlungsleiter und vom Protokollführer unterzeichnet sein. Sie können von Mitgliedern eingesehen werden.

§ 8 Satzungsänderung und Auflösung
1. Für den Beschluss die Satzung zu ändern oder den Verein aufzulösen, ist eine 3/4 Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung gefasst werden.

2. Bei Auflösung des Vereins oder Aufhebung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für **die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens**.

§ 9 Inkrafttreten
Diese Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Hamburg am 14.04.2016 in Kraft.